

Abschnitt 11

Regionale Pflegekonferenzen –

Vernetzung aller am

pflegerischen Prozess Beteiligten

Regionale Pflegekonferenzen – Vernetzung aller am pflegerischen Prozess Beteiligter

Der Gesetzgeber hat in § 8 Abs. 1 SGB XI festgestellt: "Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe".

Die Pflegekassen haben die pflegerische Versorgung sicherzustellen. Hierzu bedarf es der engen Zusammenarbeit mit den Ländern, den Kommunen, den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und den Betroffenen (z. B. Verbände für behinderte Menschen, Selbsthilfe- und Seniorengruppen).

Im Gegensatz zur GKV hat die Pflegekasse weder Einfluss auf die Höhe des Beitragsatzes, noch sind Höhe und Art der zur Verfügung stehenden Leistungen variabel. Von daher hat die Pflegekasse keine Gestaltungsmöglichkeiten sowohl auf der Einnahmen-, als auch auf der Ausgabenseite. Aktiven Einfluss auf die Gestaltung der Pflegeversicherung kann die Pflegekasse aber über örtliche Pflegekonferenzen nehmen.

Nach § 12 SGB XI arbeiten die Pflegekassen mit allen an der pflegerischen, gesundheitlichen und sozialen Versorgung Beteiligten eng zusammen und wirken darauf hin, dass Mängel in der pflegerischen Versorgungsstruktur beseitigt werden.

Für die Länder, Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen unter Beteiligung des MDK ergeben sich nach § 8 Abs. 2 SGB XI folgende Aufgaben:

- *Hinwirkung* auf die Gewährung einer leistungsfähigen, regional gegliederten, ortsnahen und aufeinander abgestimmten ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung der Bevölkerung.
- *Beitrag* zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen, insbesondere Ergänzung des Angebots an häuslicher und stationärer Pflege durch neue Formen der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege sowie Vorhaltung eines Angebotes von Pflege ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.
- *Unterstützung und Förderung* der Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung durch hauptberufliche und ehrenamtliche Pflegekräfte sowie durch Angehörige, Nachbarn und Selbsthilfegruppen.

Die Länder haben nach § 9 Satz 1 SGB XI folgende Aufgaben:

- *Verantwortlichkeit* für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur.

Die Zuständigkeiten der Pflegekasse sind in § 12 SGB XI beschrieben:

- *Verantwortlichkeit* für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Versicherten im Rahmen des Sicherstellungsauftrages.
- *Zusammenarbeit* mit allen an der pflegerischen, gesundheitlichen und sozialen Versorgung Beteiligten.

- *Hinwirkung* auf die Beseitigung der Mängel der pflegerischen Versorgungsstruktur.
- *Zusammenwirken* mit den Trägern der ambulanten und der stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung zur Koordinierung der für den Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen.
- *Sicherstellung*, dass im Einzelfall ärztliche Behandlung, Behandlungspflege, rehabilitative Maßnahmen, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nahtlos und störungsfrei ineinander greifen.

Aus dieser Rollenverteilung ergibt sich die Notwendigkeit zu einer engen und vertrauensvollen Kooperation aller Beteiligten, um entsprechend den Vorgaben des Pflege-Versicherungsgesetzes eine leistungsfähige, regionalisierte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung zu gewährleisten.

Teilnehmerkreis

Zur Steuerung und Regelung der im Pflege-Versicherungsgesetz genannten verschiedenen Verantwortlichkeiten und zur partnerschaftlichen Lösung von Problemen bieten sich örtliche Pflegekonferenzen an. Als Teilnehmer kommen in Frage Vertreter der

- Kommunen (z. B. Geschäftsführende/Moderatoren Funktion),
- Pflegekassen (z. B. Initiator der Konferenz/Moderatoren Funktion oder stellv. Leiter der Pflegekonferenz),
- Pflegeeinrichtungen,
- Medizinische Dienste,
- Verbände für behinderte Menschen,
- im Rathaus vertretenen Parteien (sozialpolitische Sprecher),
- Ärzteschaft,
- Krankenhäuser und
- andere Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens.

Ein breites Spektrum des Teilnehmerkreises bietet die Möglichkeit unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen einzubringen. Dort wo noch keine Pflegekonferenzen stattgefunden haben ist zunächst Vertrauensbildung und gegenseitiger Informationsaustausch notwendig.

Themen

Die Arbeit einer Pflegekonferenz kann sich z. B. auf folgende Bereiche beziehen:

- Bestandsanalyse und Bewertung der pflegerischen Infrastruktur,
- regelmäßiger Informationsaustausch,
- aktuelle Umsetzungsprobleme, Anwendungen von Übergangsregelungen,
- Stand der Begutachtungen im ambulanten und stationären Bereich,
- Beratung von Einrichtungen und Pflegepersonen,
- Verfahren zur Qualitätssicherung der Einrichtungen,
- Gestaltung von Pflegekursen für pflegende Angehörige,
- Planung pflegerischer Dienste und Einrichtungen,
- Fort- und Weiterbildung des Personals,
- praktizierte Kooperation mit dem sozialen Dienst der örtlichen Krankenhäuser (vorzeitige Entlassung aus dem Krankenhaus), mit den Pflegeeinrichtungen und mit anderen Einrichtungen der Altenhilfe und Hilfe für behinderte Menschen,
- Koordinierung an der Schnittstelle zwischen Gesundheits-, Pflege und Sozialbereich,
- Umsetzung des Grundsatzes: Prävention vor Rehabilitation und Rehabilitation vor bzw. bei Pflege (§ 5 SGB XI),
- Harmonisierung der unterschiedlichen Kostenträger,
- Abbau von bürokratischen Hemmnissen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Diese umfangreiche Beispielsaufzählung bedeutet nicht, dass sich die Pflegekonferenzen mit all diesen Themen befassen müssen. Welche Themen zur Sprache kommen, bestimmen die regionalen Verhältnisse.

Die Pflegekonferenzen können keine bindenden (finanziellen) Entscheidungen treffen. Das Ergebnis ist die Konsensfindung mit empfehlendem Charakter.

Zur Problemlösung bestimmter Fragestellungen bietet sich die Einrichtung kleiner Arbeitsgruppen an, die ihr Ergebnis dann auf der nächsten Konferenz vorstellen können.

Dort wo noch nicht geschehen, sind Pflegekonferenzen einzuberufen. Dieses Gremium bietet für die Pflegekasse die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung der Pflegeversicherung mitzuwirken und sich nicht auf die Rolle des reinen Verwalters zu beschränken.